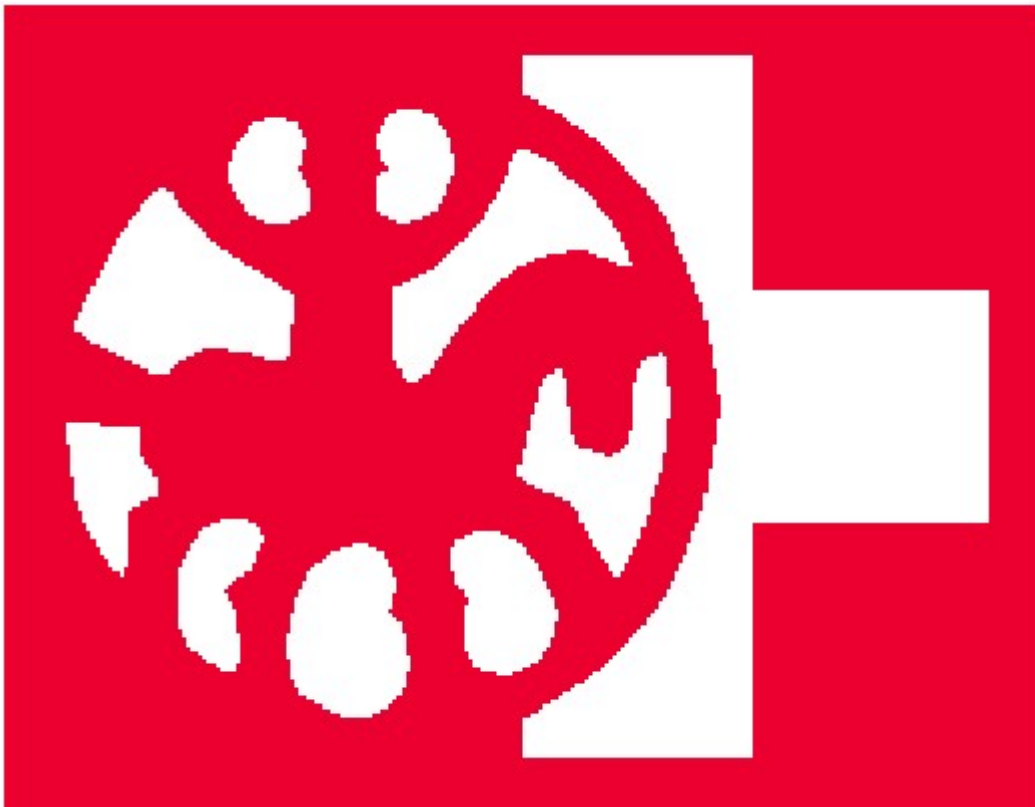


Zuchtordnung

der Islandpferde-Vereinigung Schweiz



Ausgabe 2019

1	Zuchtbuchamt	3
2	Zuchtbuchwesen	3
2.1	Abstammungsurkunden (Eigentumsurkunde und Equidenpass)	3
2.1.1	Voraussetzungen für die Ausstellung von Abstammungsurkunden	3
2.1.2	Abstammungsnachweis und Eintrag beider Elterntiere in <i>WorldFengur</i>	3
2.1.3	Deckbescheinigung der Stute	3
2.1.4	DNA-Analyse	3
2.1.5	Künstliche Besamung und Embryotransfer.....	4
2.1.6	Deckbewilligung und Sprungkarte des Hengstes	4
2.1.7	Meldung des Fohlens	4
2.1.8	Signalement des Fohlens und Mikrochip	4
2.1.9	Eintragung auf <i>agate.ch</i>	4
2.1.10	Namensgebung.....	4
2.1.11	Änderungen	5
2.1.12	Equidenpässe und Eigentumsurkunden für erwachsene Islandpferde	5
2.1.13	Duplikate.....	5
2.2	Zuchtbuch	5
2.2.1	Hengstbuch	5
2.2.2	Stutbuch.....	5
3	Deckgeschäft	6
3.1	Notwendige Unterlagen für den Einsatz von Zuchtpferden	6
3.1.1	Sprungkarten/Deckbescheinigung	6
3.1.2	Künstliche Besamung und Embryotransfer.....	6
3.2	Voraussetzung für eine Deckbewilligung	6
3.2.1	Abstammungsnachweis	6
3.2.2	Gesundheitsattest.....	6
3.2.3	Spat-Röntgen	6
3.2.4	Einsatz mit aus dem Ausland stammenden Hengsten in der Schweiz.....	6
3.2.5	Künstliche Besamung und Embryotransfer.....	7
3.2.6	Entzug der Deckbewilligung.....	7
4	Zuchtbeurteilungen	7
4.1	Durchführung von Zuchtbeurteilungen in der Schweiz.....	7
4.2	Voraussetzungen zur Teilnahme an Zuchtbeurteilungen.....	7
4.3	Gesundheitszustand und Impfvorschriften	7
4.4	Zuchtbeurteilung von Hengsten.....	7
4.5	Fohlen- und Jungpferdebeurteilungen	7
4.6	Gültigkeit der höchsten Zuchtbeurteilungsergebnisse	8
5	Zuchtwertschätzungen	8
5.1	Leistungsprüfungen.....	8
6	Sanktionen	8
7	Verwendete Begriffe und Abkürzungen	8
8	Alle in der Schweiz verwendeten Formulare	9
9	Kostenregelung	9
10	Schlussbestimmungen	9



1 Zuchtbuchamt

- 1.1. Registrierung aller in der Schweiz geborener Islandpferde in *WorldFengur* sowie alle weiteren Anpassungen, die im Verlauf des Pferdelebens erforderlich sind.
- 1.2. Ausstellen der Abstammungsurkunden (Equidenpass und Eigentumsurkunde) in Zusammenarbeit mit der passausstellenden Stelle.
- 1.3. Eintragung der belegten Stuten in *WorldFengur* zwecks Abfohlkontrolle.
- 1.4. Erstellen und Überprüfen von Sprungkarten für die Hengste, welche zum Zuchteinsatz kommen.
- 1.5. Nachführen des Hengst- und Stutbuches (Vergabe von SZB Nummern sowie Eintrag der Deckbewilligung von in der Schweiz anerkannten Hengsten in *WorldFengur*).
- 1.6. Kontakt mit ausländischen Zuchtbuchämtern und *WorldFengur*-Registraloren.
- 1.7. Veröffentlichung von Zuchtterminen, Zuchtbeurteilungsergebnissen, Jungpferdebeurteilungen etc. im Magazin und/oder auf der Homepage der IPV CH.
- 1.8. Verantwortlich für die Einhaltung aller in dieser Zuchtordnung aufgeführten Anordnungen.
- 1.9. Benötigte Aufstellungen für das Budget sowie für die Auszahlung der jährlichen Beiträge aus dem Tierzuchtförderungsfonds.
- 1.10. Die oben aufgeführten Aufgaben können von der Zuchtkommissionspräsidentin an weitere Mitglieder der Zuchtkommission oder andere qualifizierten Personen delegiert werden.

2 Zuchtbuchwesen

2.1 Abstammungsurkunden (Eigentumsurkunde und Equidenpass)

2.1.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von Abstammungsurkunden

Alle in diesem Kapitel beschriebenen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde werden erst ausgestellt und dem Eigentümer geschickt, wenn die Rechnung der IPV CH bezahlt ist.

2.1.2 Abstammungsnachweis und Eintrag beider Elterntiere in *WorldFengur*

Die Abstammung beider Elterntiere muss bis zur in Island geborenen Generation lückenlos nachweisbar sein, und beide müssen in *WorldFengur* eingetragen sein. Kann die Abstammung eines Fohlens nicht lückenlos bis zur in Island geborenen Generation nachgewiesen werden, sind die Ausstellung von Abstammungsurkunden und der Eintrag in *WorldFengur* nicht möglich.

2.1.3 Deckbescheinigung der Stute

Der Stuten-Eigentümer erhält nach der Bedeckung den vom Hengsthalter korrekt ausgefüllten und unterschriebenen *Deck-/Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein*. Dieser Schein muss aufbewahrt werden, da er bei der Fohlenmeldung im folgenden Jahr verwendet werden muss.

Im Ausland gedeckte Stuten erhalten entweder eine vom Hengsthalter unterschriebene Deckbescheinigung, oder die Belegung wird in *WorldFengur* unter dem Hengst und/oder der Stute eingetragen.

2.1.4 DNA-Analyse

Die Haarproben für eine DNA-Analyse können

- direkt an ein zertifiziertes Labor (GeneControl: www.genecontrol.de, Certagen: www.certagen.de) geschickt werden, oder
- über die IPV CH analysiert werden. In diesem Fall kann das dafür notwendige Formular von der IPV CH Homepage heruntergeladen werden. Das Formular muss ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit den Proben an die auf dem Formular vermerkte Adresse geschickt werden.

2.1.5 Künstliche Besamung und Embryotransfer

Bei Fohlen, die aus einer künstlichen Besamung (KB) oder einem Embryotransfer (ET) hervorgegangen sind, muss die korrekte Abstammung mittels einer DNA-Analyse (siehe 2.1.4) nachgewiesen werden. Stammt das Fohlen aus Embryotransfer, so

- müssen sowohl die Leihmutter als auch die genetische Mutter in *WorldFengur* und im Stutbuch registriert werden.
- muss der Embryotransfer auf *WorldFengur* vermerkt werden.

Für die erlaubte Anzahl Fohlen aus Embryotransfer gelten die Vorschriften der *General Rules and Regulations* der FEIF.

2.1.6 Deckbewilligung und Sprungkarte des Hengstes

Der Hengst muss eine Deckbewilligung (siehe 3.2) sowie eine aktuelle Sprungkarte haben (siehe 3.1.1).

2.1.7 Meldung des Fohlens

Das Fohlen muss bis spätestens 30 Tage nach seiner Geburt (Datum des Poststempels) dem Zuchtbuchamt gemeldet werden. Verantwortlich dafür ist der Fohlen-Eigentümer. Dazu muss der *Deck-/Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein* verwendet werden, den der Eigentümer vom Hengsthalter im vorangegangenen Jahr nach der Bedeckung der Stute erhalten hat (siehe 3.1.1).

Fohlen von Müttern, die im Ausland gedeckt wurden, können mit dem ausländischen Fohlenmeldeschein gemeldet werden. Steht kein Fohlenmeldeschein zur Verfügung, so muss der schweizerische *Fohlenmeldeschein* von der Homepage der IPV CH heruntergeladen und ausgefüllt dem Zuchtbuchamt geschickt werden.

2.1.8 Signalement des Fohlens und Mikrochip

Das grafische Signalement des Fohlens muss von einem berechtigtem Tierarzt (Identifikationskurs SVPS) aufgenommen werden. Dem Fohlen muss ein ISO-zertifizierter Schweizer Mikrochip gemäss Weisung der Zuchtkommission von einem Tierarzt implantiert werden. Das entsprechende Formular *Signalementsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen* wird dem Fohlen-Eigentümer automatisch zugestellt, sobald das Zuchtbuchamt den Fohlenmeldeschein erhalten hat.

Das vollständig ausgefüllte Formular *Signalementsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen* muss bis spätestens 30. September des Geburtsjahrs (Datum des Poststempels) an die Administration der IPV CH geschickt werden.

Fohlen, die mit der Mutter ins Ausland verstellt werden, müssen vor dem Verlassen der Schweiz identifiziert und markiert werden.

2.1.9 Eintragung auf agate.ch

Laut Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) müssen alle in der Schweiz geborenen Fohlen vom Eigentümer bis spätestens zum 30. Lebenstag auf www.agate.ch bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) registriert werden. Dabei erhält das jeweilige Fohlen eine provisorische Unique Equine Life Number (UELN), die nicht der korrekten UELN in *WorldFengur* entspricht.

Im Anschluss an die Registrierung muss die korrekte UELN aus *WorldFengur* auf www.agate.ch eingetragen werden. Dazu meldet der Eigentümer die Änderung der UELN bei info@agatehelpdesk.ch. Die korrekte UELN kann entweder auf dem Signalementsblatt oder in *WorldFengur* unterhalb der FEIF-ID jedes Pferdes gefunden werden.

2.1.10 Namensgebung

Das Fohlen muss einen isländischen Namen erhalten, welchem ein Hofname anzufügen ist. Das Pronomen des Hofnamens muss in derselben und in einer der vier Landessprachen sein und darf nicht isländisch sein.

2.1.11 Änderungen

Jegliche nicht vom Zuchtbuchamt oder der passausstellenden Stelle vorgenommenen Änderungen machen die Abstammungsurkunden (Equidenpass und Eigentumsurkunde) ungültig.

2.1.12 Equidenpässe und Eigentumsurkunden für erwachsene Islandpferde

Soll für ein erwachsenes Islandpferd ein Equidenpass ausgestellt werden, so muss beim Zuchtbuchamt oder bei der Administration der IPV CH das Formular *Identifikation und Signalementsaufnahme eines Islandpferdes* angefordert werden. Das von einem berechtigten Tierarzt (Identifikationskurs SVPS) vollständig ausgefüllte Formular muss zusammen mit dem Originalstammbaum eingeschrieben an die Administration der IPV CH geschickt werden.

2.1.13 Duplikate

Wenn der Equidenpass verloren geht, kann bei der Administration der IPV CH ein Duplikat angefordert werden. Voraussetzung dafür ist ein Eigentumsnachweis.

2.2 Zuchtbuch

Es wird ein nach Geschlechtern unterteiltes Zuchtbuch in Übereinstimmung mit den Regeln der FEIF und der Datenbank *WorldFengur* geführt. Das Zuchtbuch wird unterteilt in ein Hengst- und ein Stutbuch.

Alle zur Zucht eingesetzten Stuten und Hengste müssen in *WorldFengur* und im Zuchtbuch eingetragen werden.

Es werden zwei Zuchtwertklassen unterschieden:

- Zuchtwertklasse I: Hengste und Stuten, die an einer internationalen FEIF-Zuchtbeurteilung mit einer Note von 8.00 oder höher beurteilt wurden
- Zuchtwertklasse II: Hengste und Stuten, die an einer internationalen FEIF-Zuchtbeurteilung mit einer Note zwischen 7.50 und 7.99 beurteilt wurden

2.2.1 Hengstbuch

Das Hengstbuch besteht aus Einträgen in *WorldFengur* sowie Dokumenten in Papierform. Folgende Dokumente werden für in der Schweiz gemeldete Hengste in Papierform aufbewahrt, unabhängig davon, ob sie eine Schweizer Zuchterlaubnis erhalten oder nicht:

- FEIF-ID
- individuelle Zuchtbuchnummer (SZB)
- falls vorhanden Deckbewilligung, Gesundheitsattest für Hengste, DNA-Analyse, zurückgesandte Sprungkarten

Die Zuchtbuchnummer wird nur einmal vergeben, ist eine Registrationsnummer und sagt nichts über den Zuchtwert aus. Es werden alle in der Schweiz beim Zuchtbuchamt angemeldeten reinrassigen Islandpferdehengste ab zwei Jahren in das Hengstbuch aufgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Eingegangene oder aus der Zucht genommene Hengste behalten ihre Zuchtbuchnummer.

2.2.2 Stutbuch

Das Stutbuch besteht aus Einträgen in *WorldFengur* sowie aus Dokumenten in Papierform. Folgende Dokumente werden für in der Schweiz gemeldete Stuten in Papierform aufbewahrt:

- FEIF-ID
- individuelle Zuchtbuchnummer (SZB)
- falls vorhanden DNA-Analyse, Deck-/Besamungsscheine mit Fohlenmeldeschein

Die Zuchtbuchnummer wird nur einmal vergeben, ist eine Registrationsnummer und sagt nichts über den Zuchtwert aus. Es werden alle in der Schweiz beim Zuchtbuchamt angemeldeten reinrassigen Islandpferdestuten ab drei Jahren in das Stutbuch aufgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Eingegangene oder aus der Zucht genommene Stuten behalten ihre Zuchtbuchnummer.

3 Deckgeschäft

3.1 Notwendige Unterlagen für den Einsatz von Zuchtpferden

3.1.1 Sprungkarten/Deckbescheinigung

Jedes Jahr vor dem Beginn der Decksaison muss der Hengsthalter (Verantwortlicher für das Deckgeschäft) eine (bei Bedarf mehrere) Sprungkarte(n) unter Angabe des Namens des Hengstes und dessen FEIF-ID beim Zuchtbuchamt anfordern. Gemeinsam mit der Sprungkarte erhält der Hengsthalter zusätzlich fünf Formulare *Deck-/Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein*. Nur Hengste mit einer Deckbewilligung (siehe 3.2) erhalten eine Sprungkarte. Soll der Hengst an verschiedenen Orten zum Deckeinsatz kommen, muss für jeden Hengsthalter eine eigene Sprungkarte angefordert werden. Es wird nur eine Sprungkarte pro Hengst verrechnet.

Nach Beendigung des Deckeinsatzes muss der Hengsthalter die Sprungkarte ausgefüllt und unterzeichnet bis spätestens zum 30. November dem Zuchtbuchamt zurücksenden. Das Formular *Deck-/Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein* muss der Hengsthalter dem jeweiligen Stuten-Eigentümer beim Abholen der Stute vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben.

Der Hengsthalter muss sich vor dem Decken vergewissern, dass die entsprechende Stute im *WorldFengur* eingetragen ist, und ihre Identität mittels des grafischen Signalements aus dem Equidenpass oder der Mikrochipnummer prüfen.

3.1.2 Künstliche Besamung und Embryotransfer

Siehe 2.1.5 und *General Rules and Regulations* der FEIF.

3.2 Voraussetzung für eine Deckbewilligung

3.2.1 Abstammungsnachweis

Damit Hengste eine Deckbewilligung erhalten, müssen sie mittels einer Bluttypenuntersuchung oder durch eine DNA-Analyse identifiziert werden. Für Hengste, die im Jahr 2000 oder später geboren sind, kann die Abstammungsnachweis (Vater/Mutter) durch Bluttypenuntersuchung oder DNA-Analyse erbracht werden. Für Hengste, die im Jahr 2006 oder später geboren wurden, ist der Abstammungsnachweis zwingend mittels einer DNA-Analyse zu erbringen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Resultate werden in *WorldFengur* veröffentlicht und vom Zuchtbuchamt aufbewahrt.

3.2.2 Gesundheitsattest

Alle Hengste müssen vor ihrem Deckeinsatz in der Schweiz von einem Tierarzt (Kontrolle Mikrochip) identifiziert werden. Dazu muss der Hengst-Eigentümer das Formular *Gesundheitsattest für Hengste* von der IPV CH Homepage herunterladen. Dieses muss vom Tierarzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt werden. Die definitive Anerkennung des jeweiligen Zuchthengstes erfolgt erst nach Eingang dieses Formulars beim Zuchtbuchamt.

3.2.3 Spat-Röntgen

Für Hengste ab 5 Jahren muss vor der Deckbewilligung eine Röntgenuntersuchung der Sprunggelenke vorliegen. Der Hengst-Eigentümer kann das dazu notwendige Formular *Antrag Spat-Registrierung* von der IPV CH Homepage herunterladen. Die Röntgenbilder sind zusammen mit dem ausgefüllten Formular an die auf dem Formular vermerkte unabhängige Stelle zu senden. Die Röntgenbilder werden gemäss Angaben auf dem Formular wieder zurückgeschickt. Das Resultat wird nur nach vorheriger Einwilligung des Eigentümers an das Zuchtbuchamt zur Veröffentlichung in *WorldFengur* weitergeleitet. Die Kosten gehen zu Lasten des Hengst-Eigentümers.

3.2.4 Einsatz mit aus dem Ausland stammenden Hengsten in der Schweiz

Hengste, die aus dem Ausland stammen und in der Schweiz zum Deckeinsatz kommen sollen, müssen die Abschnitte 3.2.1 - 3.2.3 erfüllen, um eine Deckbewilligung zu erhalten. Der Nachweis muss vom Hengsthalter erbracht und der Zuchtkommission vorgelegt werden. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Hengsthalters.

3.2.5 Künstliche Besamung und Embryotransfer

Für Hengste, die zur künstlichen Besamung oder für den Embryotransfer eingesetzt werden, gelten die Abschnitte 3.2.1 - 3.2.3 ebenfalls.

3.2.6 Entzug der Deckbewilligung

Anerkannten Hengsten kann die Deckbewilligung entzogen werden, wenn erbliche Fehler bei den Nachkommen dafür sprechen.

4 Zuchtbeurteilungen

4.1 Durchführung von Zuchtbeurteilungen in der Schweiz

In Jahren, in denen sich Zuchtpferde für Weltmeisterschaften qualifizieren können, muss zwingend eine Zuchtbeurteilung durchgeführt werden, damit Schweizer Zuchtpferde eine Qualifikationsmöglichkeit haben.

In den dazwischen liegenden Jahren kann eine Zuchtbeurteilung durchgeführt werden.

Die Zuchtbeurteilungen in der Schweiz werden gemäss den *General Rules and Regulations* der FEIF durchgeführt.

4.2 Voraussetzungen zur Teilnahme an Zuchtbeurteilungen

An den Zuchtbeurteilungen können Hengste, Wallache und Stuten ab 4 Jahren zur Beurteilung des Gebäudes vorgestellt werden. Für die Beurteilung der Reiteigenschaften müssen die Pferde mindestens fünfjährig sein. Massgebend für das Alter ist der Jahrgang.

Alle Pferde müssen in *WorldFengur* registriert, d.h. reinrassig sein. Bei allen Pferden, die an einer Zuchtbeurteilung vorgestellt werden, muss vorgängig ein Abstammungsnachweis mittels DNA-Analyse (siehe 2.1.4) durchgeführt und in *WorldFengur* eingetragen sein.

Die Resultate werden in *WorldFengur* registriert.

4.3 Gesundheitszustand und Impfvorschriften

Alle an Zuchtbeurteilungen und anderen Zuchtveranstaltungen teilnehmenden Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und dürfen nicht aus einem kranken Bestand kommen.

Alle teilnehmenden Pferde ab dem 2. Lebensjahr müssen gemäss den Vorschriften der *General Rules and Regulations* der FEIF (FEI-Regeln) gegen Influenza geimpft sein.

4.4 Zuchtbeurteilung von Hengsten

An den Zuchtbeurteilungen werden die Hodengrösse und -qualität kontrolliert. Das Resultat wird in *WorldFengur* registriert.

Bei allen Hengsten, die an einer Zuchtbeurteilung vorgestellt werden, muss vorgängig das Spat-Röntgen (siehe 3.2.3) durchgeführt und der Befund in *WorldFengur* eingetragen sein. Die Hengste werden unabhängig vom Befund des Spat-Röntgens zuchtbeurteilt.

Die Voraussetzungen für eine Deckbewilligung sind im Abschnitt 3.2 geregelt.

4.5 Fohlen- und Jungpferdebeurteilungen

An den Fohlen- und Jungpferdebeurteilungen dürfen Pferde ab dem Alter von 21 Tagen bis vier Jahren teilnehmen. Hochtragende Stuten (ab dem 8. Monat der Trächtigkeit) dürfen nicht teilnehmen.

Die Jungpferde müssen ein stabiles Halfter tragen und dürfen nicht mit Trense gezäumt sein.

Fohlen sowie 1- bis 3-jährige Jungpferde müssen unbeschlagen sein. 4-jährige Jungpferde dürfen beschlagen vorgeführt werden. Werden sie beschlagen vorgeführt, so muss der Beschlag gem. *General Rules and Regulations* der FEIF korrekt sein. Glocken oder andere Schutzmaterialien sind nicht erlaubt.

Die Fohlen und Jungpferde werden von einem FEIF-Zuchtrichter nach dem linearen System beurteilt.

4.6 Gültigkeit der höchsten Zuchtbeurteilungsergebnisse

Liegen mehrere Ergebnisse vor, gilt immer die höchste Gesamtbeurteilungsnote.

Eine Kombinationswertung von verschiedenen Einzelbeurteilungsnoten aus verschiedenen Zuchtbeurteilungen ist nicht möglich.

5 Zuchtwertschätzungen

Zuchtwertschätzungen (BLUP = Best Linear Unbiased Prediction) werden für alle Islandpferde (Hengste, Stuten Wallache), die in *WorldFengur* eingetragen sind, weltweit erhoben. Sie liegen in der Verantwortung des isländischen Bauernverbandes und der FEIF.

5.1 Leistungsprüfungen

Als Leistungsprüfungen anerkannt sind:

- Internationale FEIF-Zuchtbeurteilungen, gerichtet von international anerkannten FEIF-Zuchtrichtern
- Schwere Sportprüfungen gem. den *Sport Rules and Regulations* der FEIF, gerichtet von national (IPV CH) und international (FEIF) anerkannten Sportrichtern

6 Sanktionen

Wenn ein Eigentümer, Züchter oder Halter eines Islandpferdes in schwerwiegender Weise gegen diese Zuchtordnung verstösst, hat die ZK die Möglichkeit, beim Vorstand der IPV CH den Ausschluss dieses Mitglieds aus der IPV CH zu beantragen.

7 Verwendete Begriffe und Abkürzungen

BLUP	Best Linear Unbiased Prediction; statistische Methode zur Zuchtwertschätzung
ET	Embryotransfer
FEI	Fédération Equestre Internationale; internationale Dachorganisation des Pferdesports; www.fei.org
FEIF	International Federation of Icelandic Horse Associations; ursprünglich: Föderation Europäischer Islandpferde Freunde; www.feif.org
FIZO	FEIF Islandpferde Zuchtordnung; Vorgänger der <i>Breeding Rules and Regulations</i> der FEIF
IPV CH	Islandpferde-Vereinigung Schweiz; www.ipvch.ch
KB	Künstliche Besamung
SZB	Schweizer Zuchtbuch
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport; www.fnch.ch
TVD	Tierverkehrsdatenbank; www.agate.ch
UELN	Unique Equine Life Number; www.ueln.net
<i>WorldFengur</i>	Seit 2000 besteht das weltweite Zuchtbuch <i>WorldFengur</i> , das vom isländischen Landwirtschaftsministerium betreut wird. Die IPV CH hat in der Schweiz die alleinige Befugnis, über bestimmte Registratoren die für unser Land notwendigen Einträge auszuführen. Die Zuchtkommission der IPV CH ist verantwortlich für die Eintragung aller in

der Schweiz geborenen Fohlen sowie alle weiteren Anpassungen betreffend Pferde und bestimmt nach Rücksprache mit dem Präsidenten weitere Registratoren mit genau definierten Befugnissen.

Zunehmend ersetzt *WorldFengur* in der Schweiz die vorher in Papierform aufbewahrten Unterlagen des Zuchtbuches.

www.worldfengur.com

ZK Zuchtkommission der IPV CH
ZWK Zuchtwertklasse

8 Alle in der Schweiz verwendeten Formulare

- Antrag Spat-Registrierung
- Deck-/Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein
- Fohlenmeldeschein
- Gesundheitsattest für Hengste
- Identifikation und Signalementsaufnahme eines Islandpferdes
- Signalementsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen

9 Kostenregelung

Siehe Gebührenliste im Anhang.

10 Schlussbestimmungen

Diese Zuchtordnung wurde vom Vorstand der IPV CH am 12.12.2018 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Alle früheren Zuchtordnungen sind damit aufgehoben.

Anhang

Aktuelle Gebührenliste der IPV CH